

Änderung der Benutzungsordnung für die Sporthalle II

Der Gemeinderat hat am 28. Juni 1994 - § 5 VÖ - beschlossen, die Benutzungsordnung für die Sporthalle II zu ändern.

Die Ziffer 21 der Benutzungsordnung für die Sporthalle II erhält ab 1. September 1994 folgende Fassung:

21. Entgelte

Für die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen sind die sich aus der Gebührenordnung ergebenden pauschalen Entgelte (Gebühren) zu entrichten.

Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

Die Hallenmiete beträgt

- für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, die der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine angehören und Informationsveranstaltungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen: 350,— DM
- für Veranstaltungen anderer, die nicht Tanzveranstaltungen, Konzerte, usw. sind: 850,— DM
- für Tanzveranstaltungen, Konzerte usw. anderer: 1050,— DM

Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehr als einen Tag, so wird für jeden zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag jeweils nur noch 50 % der Hallenmiete zusätzlich erhoben.